

Satzung des Vereins

„ II PONTE,,

„Deutsch -Italienischer Verein - Associazione italo-tedesca Marburg“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Il Ponte - Deutsch Italienischer Verein- Associazione italo-tedesca Marburg - “. Er hat seinen Sitz in Marburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der italienischen Kultur in Marburg und Umgebung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Studiums und sowohl der Pflege der italienischen als auch der deutschen Kunst, Sprache, Literatur und Musik erreicht. Die benannten Ziele werden durch öffentliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Vorträge, Musik-, Film- und Theaterabende und kulinarische Treffen verwirklicht, bei denen vor allem der Bezug zu italienischer und deutscher Kultur, Sprache, Geschichte und Kunst in Marburg betont werden soll. Der Verein fördert die gegenseitige Information über politische, soziale und kulturelle Ereignisse in beiden Ländern. Durch Integrationshilfen für italienische Familien, z.B. Jugendpflege - und Fürsorge für deutsche und italienische MitbürgerInnen, Weiterbildungsmaßnahmen für italienische Arbeitnehmer und ihre Familien, Gesprächskreise, Jugendtreffen und gemeinsame Wochenendseminare deutscher und italienischer Familien erstrebt der Verein ferner die Aufnahme und Pflege deutsch-italienischer Freundschaftsbeziehungen. Hierbei sollen auch in Kooperation mit von dritter Seite durchgeführte Aktivitäten (z.B. der Universität Marburg, Volkshochschule Marburg, den Schulen, des Kulturamtes der Stadt Marburg) unterstützt werden. Der Verein organisiert und vermittelt des Weiteren italienischen Sprachunterricht und Weiterbildungskurse. Hinsichtlich der Sprachkurse wird der Verein nur als Vermittler der Sprachlehrer und Kursleiter tätig.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister und läuft bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Eintragung erfolgt ist.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreten zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Stehen wichtige Gründe der Aufnahme entgegen, so entscheidet der Vorstand über die Annahme des Antrages durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss mindestens drei Monate zuvor (31. Oktober) schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Für Minderjährige und Studenten gilt ein ermäßigter Beitragssatz. Für juristische Personen wird der Beitragssatz mit dem Vorstand im Einzelfall vereinbart. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand für einzelne Mitglieder den Betrag, die Umlagen u.a. stunden, herabsetzen oder erlassen. Die Zahlung hat auf ein Konto der Gesellschaft zu erfolgen. Für neueintretende Mitglieder wird der Beitrag einen Monat nach Aufnahme fällig. Bei Aufnahme nach dem 1. November gilt der Beitrag bereits für das folgende Kalenderjahr. Der Rest des laufenden Geschäftsjahres bleibt beitragsfrei. Beitragsrückstände sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung zu begleichen. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand, bestehend aus:

Dem/der 1.ten Vorsitzenden

Dem/der 2.ten Vorsitzenden

Die Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

Die Schriftführerin / dem Schriftführer

Außerdem wird ein Kassenprüfer gewählt.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel, spätestens im zweiten Viertel des Kalenderjahres einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail Adresse) gerichtet ist. Die Mitglieder-

versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung hat mindestens einmal im Jahr folgende Punkte zu enthalten:

1. Tätigkeitsbericht,
2. Kassenbericht,
3. Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Kassenprüfer erstatten ihren ersten Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr auf der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr. Die Kasse der Gesellschaft ist jeweils jährlich einmal abzuschließen. Die Kassenprüfer haben die Kasse alsdann innerhalb eines Monats zu prüfen und den Bericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen. Anträge für die Mitgliederversammlung aus Kreisen der Mitglieder müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich unter Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Verhandlungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder können unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Satzungsänderung muss Gegenstand der Tagesordnung sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Antrag auf schriftliche geheime Abstimmung, bzw. Wahl gestellt wird.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers.

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts.

Entlastung des Vorstands und des Ausschusses.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Wahl des Kassenprüfers. Dieser wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verhandlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gesellschaft wird jeweils durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die laufenden Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sorgt für das Wohl der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.

Der Vorstand verteilt die Geschäfte unter sich nach eigenem Ermessen. Er hat das Recht, für besondere Angelegenheiten Ausschüsse einzusetzen, zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder heranzuziehen und mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu betrauen. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende, im Fall Ihrer/ seiner Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Sie/ er beruft den Vorstand ein, sobald die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwendenden Vorstandsmitglieder, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist.

§ 9

Finanzierung

1. Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge und Spenden (Sponsoren) finanziert.
2. Erwirtschaftete Erträge werden ebenfalls dem Verein zugeführt.

Aus Überschüssen sollen Rücklagen gebildet werden.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.